



Merkblatt zur Zulassung von Transportunternehmern

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), zuletzt durch Artikel 9 Absatz 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert

Gegenstand

Seit Januar 2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport in Kraft getreten. Nach dieser Verordnung benötigt, wer im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit lebende Wirbeltiere über eine Strecke von **mehr als 65 Kilometern** transportiert, eine behördliche Zulassung.

Ausnahmen

- der Transport von Wirbeltieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit steht, sowie
- der Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt.

Transportkategorien:

▪ Typ 1: Transporte mit einer Dauer von bis zu 8 Stunden

Für diese ist eine Zulassung nach Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1/2005 erforderlich.

Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung:

- Sitz des Antragstellers in dem Mitgliedstaat der EU, in dem der Antrag gestellt wird
- Nachweis über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichend und angemessene Ausrüstungen und Verfahren, um der VO (EG) Nr. 1/2005 und den zugehörigen Leitlinien nachzukommen
- Zuverlässigkeit

▪ Typ 2: Transporte mit einer Dauer von über 8 Stunden

Für diese ist eine Zulassung nach Art. 11 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1/2006 und eine Zulassung für Straßenfahrzeuge nach Art. 18 Abs. 2 (bzw. Art. 19 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1/2005 bei Tiertransportschiffen) erforderlich.

Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung:

- Sitz des Antragstellers in dem Mitgliedstaat der EU, in dem der Antrag gestellt wird
- Nachweis über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichend und angemessene Ausrüstungen und Verfahren, um der VO (EG) Nr. 1/2005 und den zugehörigen Leitlinien nachzukommen
- Zuverlässigkeit
- Gültige Zulassungsnachweise gemäß Art. 18 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1/2005 für sämtliche Straßenfahrzeuge, die für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen
- Nachweis des Einsatzes von Navigationssystemen (ab 1. Januar 2009 bei sämtlichen Straßenfahrzeugen)
- Notfallpläne, die in dringenden Fällen zum Tragen kommen

Die Zulassungen werden für die Dauer von maximal fünf Jahren erteilt.

Darüber hinaus dürfen Straßenfahrzeuge, auf denen lebende Wirbeltiere transportiert werden, ab dem 5. Januar 2008 nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis nach Art. 17 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1/2005 verfügen. Diese Regelung gilt unabhängig von der Transportdauer.

Bei Personen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger) oder mit einem einschlägigen abgeschlossenen Hochschulstudium (z. B. im Bereich der Landwirtschaft oder Tiermedizin) wird davon ausgegangen, dass die erforderliche Sachkunde vorliegt, sofern der Berufsabschluss nach dem 5. Januar 2007 erworben wurde (§ 4 Tierschutztransportverordnung).

Alle übrigen Personen müssen nach einem entsprechenden Lehrgang eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung ablegen.

Nach Vorlage des entsprechenden Sachkundenachweises kann vom zuständigen Veterinäramt der Befähigungsnachweis nach Art. 17 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1/2005 ausgestellt werden.

Dieses Informationsblatt nennt lediglich Schwerpunkte. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Für Fragen steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden (Telefon: 0351-4 08 05 11) zur Verfügung.

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Telefon (03 51) 4 08 05 11
Telefax (03 51) 4 08 05 13
E-Mail veterinaeramt@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: VOR Meißner, Dr. Schirmer

März 2017

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

www.dresden.de/Shortcut